

Antrag

des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Umgang mit der privaten Initiative „G9 Jetzt! BW“ sowie den gymnasialen Referendaren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den derzeit laufenden Volksantrag der Initiative „G9 Jetzt! BW“ um den Gegenstand des Gesetzes zur Verbesserung der Einführung des neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg (G9-Verbesserungs-Gesetz) inhaltlich bewertet;
2. welche Gründe aus ihrer Sicht jeweils für bzw. gegen das von der Initiative „G9 Jetzt! BW“ vorgeschlagene Modell (u. a. Wechsel in eine gestreckte G8-Variante bei laufenden G8-Klassen) im Detail sprechen;
3. weshalb sie den Bedarf für einen Wechsel in eine gestreckte G8-Variante bei laufenden G8-Klassen (bislang) nicht abgefragt hat, obwohl eine derartige Abfrage an den einzelnen Schulen datenschutzkonform digital erfolgen könnte;
4. wie sie den Bedarf bei Familien und derzeitigen G8-Schülerinnen und -Schülern bezüglich einer gestreckten G8-Variante (aufgetrennt nach Klassenstufen) einschätzt;
5. resultierend aus Ziffer 4, auf welcher Datengrundlage (Umfragen, Rückmeldungen etc.) sie ihre Einschätzung des Bedarfs nach einer gestreckten G8-Variante trifft;
6. inwiefern sie eine Abfrage bezüglich des Bedarfs nach einem Wechsel in eine gestreckte G8-Variante bei den betroffenen Eltern und Schülern hinsichtlich der weiteren Debatte um die Möglichkeit und Einführung selbiger bzw. um das G9-Verbesserungs-Gesetz im Allgemeinen als zielführend erachtet;

7. ob es zutreffend ist, dass die Regierungspräsidien seitens der Landesregierung Maßgabe haben, den jeweiligen Schulleitungen zu kommunizieren, dass eine Weiterleitung der eingegangenen Post der Initiative „G9 Jetzt! BW“ (insbesondere des Starterpakets mit Informationen zum Volksantrag, inklusive Gesetzesentwurf und Formblättern) sowie die Information über Ziele der Initiative und Möglichkeiten zur demokratischen Beteiligung an selbiger untersagt sind;
8. resultierend aus Ziffer 7, wie sie diese Vorgehensweise begründet;
9. inwiefern sie es für demokratisch vertretbar hält, wichtige Informationen zur Beteiligung an einem basisdemokratischen und bildungspolitischen Volksantrag nicht an die Schulleitungen bzw. durch die Schulleitungen an die Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler weiterzuleiten;
10. resultierend aus den Ziffern 7 bis 9, inwiefern ein Eingreifen in die Autonomie und individuelle Entscheidung über Informationsweitergabe der jeweiligen Schulleitung vorliegt;
11. welcher Anteil gymnasialer Referendare nach aktuellem Stand im Sommer 2025 bzw. zum Schuljahr 2025/2026 in den Schuldienst übernommen wurde (in absoluten Zahlen und als Anteil aller Referendare, die ihr Referendariat erfolgreich beendeten) und wie viele davon originär an einem Gymnasium eingesetzt werden;
12. wie viele gymnasiale Referendare sie voraussichtlich in den Jahren 2026 bis 2031 in den Schuldienst übernehmen wird und wie viele davon an einem Gymnasium eingesetzt werden sollen;
13. ob das garantierte Rückkehrrecht für junge Gymnasiallehrkräfte an ein allgemeinbildendes Gymnasium (nach einer Tätigkeit von mindestens drei Jahren an einer beruflichen Schule, Gemeinschaftsschule oder einer Real-/Werkrealschule) mit weiteren Auflagen, zum Beispiel dem aktuellen Bedarf, der Fächerkombination etc., einhergehen wird;
14. welche Strategie in Bezug auf den Minderbedarf der gymnasialen Referendare in den nächsten sieben Jahren verfolgt wird, um einen massiven Lehrermangel ab dem Schuljahr 2032/2033 (laut Berechnungen des Philologenverbands braucht es dann zusätzlich zum normalen Ersatzbedarf durch Pensionierungen deutlich über 2 500 Lehrkräfte) zu vermeiden;
15. resultierend aus den Ziffern 13 und 14, inwiefern den ab dem Schuljahr 2025/2026 an andere Schularten eingesetzten Gymnasiallehrkräften vor dem Hintergrund des nach jetzigen Planungen sieben Jahre andauernden Minderbedarfs an Gymnasiallehrkräften eine Rückkehr an ein allgemeinbildendes Gymnasium im ursprünglichen Regierungsbezirk nach nur dreijährigem Einsatz garantiert werden kann.

29.8.2025

Dr. Timm Kern, Birnstock, Fink-Trauschel,
Haußmann, Bonath, Brauer, Hoher, Dr. Jung,
Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Initiative „G9 Jetzt! BW“ möchte mit ihrem Volksantrag zum G9-Verbesserungs-Gesetz erreichen, dass auch für die derzeitigen Gymnasialklassen 6 bis 9 eine G9-Wahlmöglichkeit besteht und Verbesserungen hinsichtlich der Stundentafel (z. B. zweite Fremdsprache ab Klasse 7, Profulfach ab Klasse 9) erzielt werden. Dieser Antrag soll die Sichtweise der Landesregierung auf das G9-Verbesserungs-Gesetz, die diesbezügliche Informationsweitergabe an die Schulleitungen sowie den Umgang mit den gymnasialen Referendaren beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. September 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/119/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie den derzeit laufenden Volksantrag der Initiative „G9 Jetzt! BW“ um den Gegenstand des Gesetzes zur Verbesserung der Einführung des neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg (G9-Verbesserungs-Gesetz) inhaltlich bewertet;*
- 2. welche Gründe aus ihrer Sicht jeweils für bzw. gegen das von der Initiative „G9 Jetzt! BW“ vorgeschlagene Modell (u. a. Wechsel in eine gestreckte G8-Variante bei laufenden G8-Klassen) im Detail sprechen;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ab dem Schuljahr 2025/2026 führen die Schulen den neuen neunjährigen Bildungsgang aufwachsend ab Klasse 5 und 6 ein. Eine gleichzeitige Umsetzung der im G9-Verbesserungs-Gesetz vorgesehenen Wahlfreiheit zwischen G8 und G9 für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 würde die Schulen vor erhebliche organisatorische Herausforderungen stellen, die zu Lasten der fachlichen und pädagogischen Arbeit an den Gymnasien gehen würden. Mit G9 alt, G8 alt für die Klassen 7 bis 10 bei Wahlfreiheit G8/G9 sowie G9 neu und G8 neu in den Klassen 5 und 6 aufwachsend würden an den einzelnen Standorten hochkomplexe Mehrfachstrukturen geschaffen werden, die zu einem sehr hohen organisatorischen Mehraufwand für die einzelne Schule führen würden.

Zu beachten ist außerdem, dass eine Wahlmöglichkeit von G8 und G9 in den Klassen 7 bis 10 insbesondere durch zusätzliche Klassen- und Gruppenbildungen Ressourcen auslöst.

Zu den oben genannten organisatorischen Herausforderungen für die Schule würde insbesondere der Bereich der Bildungspläne gehören. Aufgrund der geltenden Kontingentstundentafel in G8 alt hat jede Schule eine spezifische Stundentafel von Klasse 5 bis 10. Daher kann die Wochenstundenzahl pro Schule in den einzelnen Fächern und damit die Verteilung der Bildungsplaninhalte auf die Standardräume an den einzelnen Schulen variieren. Darüber hinaus sind den Bildungsplänen zweier- oder dreijährige Standardräume unterlegt. Innerhalb des jeweiligen Standardraums entscheidet jede Fachlehrkraft, in welcher Reihenfolge die Kompetenzen unterrichtet werden. Für eine Umsetzung von G9 in den Klassen 7 bis 10 müssten die Schulen für jedes Fach in jeder Jahrgangsstufe, ggf. pro Klasse überprüfen, wie eine Dehnung und eine Verteilung von Bildungsplaninhalten auf die verbleibenden Schuljahre erfolgen kann. Ohne einen solchen Abgleich bestünde die Gefahr, dass Bildungsplaninhalte nicht oder doppelt unterrichtet würden. Eine Übertragung der Bildungspläne der G9-Modellschulen ist aus den genannten Gründen deshalb auch nicht möglich.

Die Verwendung verschiedener Bildungspläne hätte auch den Einsatz von bis zu vier verschiedenen Schulbüchern pro Fach zur Folge und würde für den Schulträger Ressourcen auslösen.

In Bezug auf die benötigten Ressourcen führen alle drei im G9-Verbesserungs-Gesetz vorgestellten Szenarien bis zum Aufwachsen aller Klassen bis zur Klassenstufe 11 nach den Berechnungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zu einem erheblichen Mehrbedarf gegenüber dem Modell des Landes. In dem Szenario, in dem davon ausgegangen wird, dass alle Schülerinnen und Schüler auf G9

nach dem Modell „G9jetzt“ umgestellt werden, ist der Mehrbedarf am höchsten, da alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 nach dem Modell „G9jetzt“ mehr Unterrichtsstunden erhalten.

In der Spitze würde hier im Schuljahr 2030/2031 nach den Berechnungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ein Mehrbedarf in Höhe von 1 200 Stellen entstehen, der dann 2032/2033 wieder auf die im Modell des Landes berechneten rund 860 Stellen zurückgeht. Eine solche Bedarfsschwankung ist personalwirtschaftlich kaum darstellbar.

3. *weshalb sie den Bedarf für einen Wechsel in eine gestreckte G8-Variante bei laufenden G8-Klassen (bislang) nicht abgefragt hat, obwohl eine derartige Abfrage an den einzelnen Schulen datenschutzkonform digital erfolgen könnte;*
4. *wie sie den Bedarf bei Familien und derzeitigen G8-Schülerinnen und -Schülern bezüglich einer gestreckten G8-Variante (aufgetrennt nach Klassenstufen) einschätzt;*
5. *resultierend aus Ziffer 4, auf welcher Datengrundlage (Umfragen, Rückmeldungen etc.) sie ihre Einschätzung des Bedarfs nach einer gestreckten G8-Variante trifft;*
6. *inwiefern sie eine Abfrage bezüglich des Bedarfs nach einem Wechsel in eine gestreckte G8-Variante bei den betroffenen Eltern und Schülern hinsichtlich der weiteren Debatte um die Möglichkeit und Einführung selbiger bzw. um das G9-Verbesserungs-Gesetz im Allgemeinen als zielführend erachtet;*

Zu 3. bis 6.:

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umstellung laufender G8-Klassen auf eine gestreckte G8-Variante erscheint wie unter Ziffer 1 und 2 ausgeführt weder schulorganisatorisch sinnvoll noch resourcentechnisch umsetzbar. Es wurde daher darauf verzichtet, einen entsprechenden Bedarf abzufragen.

7. *ob es zutreffend ist, dass die Regierungspräsidien seitens der Landesregierung Maßgabe haben, den jeweiligen Schulleitungen zu kommunizieren, dass eine Weiterleitung der eingegangenen Post der Initiative „G9 Jetzt! BW“ (insbesondere des Starterpakets mit Informationen zum Volksantrag, inklusive Gesetzesentwurf und Formblättern) sowie die Information über Ziele der Initiative und Möglichkeiten zur demokratischen Beteiligung an selbiger untersagt sind;*
8. *resultierend aus Ziffer 7, wie sie diese Vorgehensweise begründet;*
9. *inwiefern sie es für demokratisch vertretbar hält, wichtige Informationen zur Beteiligung an einem basisdemokratischen und bildungspolitischen Volksantrag nicht an die Schulleitungen bzw. durch die Schulleitungen an die Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler weiterzuleiten;*
10. *resultierend aus den Ziffern 7 bis 9, inwiefern ein Eingreifen in die Autonomie und individuelle Entscheidung über Informationsweitergabe der jeweiligen Schulleitung vorliegt;*

Zu 7. bis 10.:

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gab keine Anweisung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport an die Regierungspräsidien, den jeweiligen Schulleitungen zu kommunizieren, dass eine Weiterleitung der eingegangenen Post der Initiative „G9 Jetzt! BW“ untersagt ist.

Unabhängig von der aktuellen Initiative vertritt die Kultusverwaltung zur Weiterleitung von Unterschriftenaktionen und Petitionen innerhalb der Schule, insbesondere an die Eltern bzw. Elternvertretungen, folgende Auffassung, die in der Vergangenheit auch wiederholt kommuniziert wurde:

Der gesetzliche Auftrag der schulischen Elternmitwirkung nach §§ 55 ff. SchG bezieht sich in der Klassenpflegschaft (Elternabend) auf die Ebene der Klasse, im Elternbeirat auf die Ebene der Schule. Das Sammeln von Unterschriften für ein landespolitisches Anliegen kann deshalb nicht Gegenstand eines Elternabends oder einer Elternbeiratssitzung sein.

Gremien der öffentlichen Schulen sind nicht der Ort, für das Sammeln von Unterschriften. Natürlich steht es den Eltern frei, sich untereinander zu vernetzen und auf allen Kanälen für ihr Anliegen zu werben, soweit sie dafür nicht „die öffentliche Schule“ bzw. die Elternmitwirkung nutzen.

Dies bedeutet für die Schulen, dass sie zur Weitergabe von Unterschriftenaktionen und Petitionen von Elternseite nicht verpflichtet sind. Dem steht vielmehr die Neutralität der Schulen entgegen.

11. welcher Anteil gymnasialer Referendare nach aktuellem Stand im Sommer 2025 bzw. zum Schuljahr 2025/2026 in den Schuldienst übernommen wurde (in absoluten Zahlen und als Anteil aller Referendare, die ihr Referendariat erfolgreich beendeten) und wie viele davon originär an einem Gymnasium eingesetzt werden;

Zu 11.:

Im Einstellungsjahr 2025 haben sich 1 024 Referendarinnen und Referendare des aktuellen Prüfungsjahrgangs beworben, davon wurden insgesamt 418 eingestellt (Stand 29. August 2025) an:

- Allgemeinbildenden Gymnasien: 236 – 23,0 %*
- Beruflichen Schulen: 136 – 13,3 %*
- Gemeinschaftsschulen: 28 – 2,7 %*
- Realschulen: 5 – 0,5 %*
- Grundschulen: 13 – 1,3 %*

* Anteil aller Referendare, die ihr Referendariat zum Ende des Schuljahres 2024/2025 erfolgreich beendeten und bereits eingestellt worden sind.

Das aktuelle Einstellungsverfahren wurde bis 31. Oktober verlängert. Von den 1 440 nachträglich ins Einstellungsverfahren gegebenen Stellen stehen den Gymnasien 300 Stellen mit befristeter Abordnung an berufliche Schulen und Schulen der Sekundarstufe I zur Verfügung. Das Besetzungsverfahren dieser Stellen läuft noch und ist somit noch nicht in der oben genannten Auflistung berücksichtigt.

12. wie viele gymnasiale Referendare sie voraussichtlich in den Jahren 2026 bis 2031 in den Schuldienst übernehmen wird und wie viele davon an einem Gymnasium eingesetzt werden sollen;

Zu 12.:

Der Einstellungsbedarf für die öffentlichen Gymnasien für die Jahre 2026 bis 2031 bemisst sich an der Modellrechnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport. Nach dieser wird sich der voraussichtliche Bedarf über diese Zeitspanne auf rund 5 600 Deputate belaufen. Dabei sind Maßnahmen zur Deckung der durch den zusätzlichen Jahrgang im G9 im Schuljahr 2032/2033 entstehenden Mehrbedarfe bereits eingerechnet.

13. ob das garantierte Rückkehrrecht für junge Gymnasiallehrkräfte an ein allgemeinbildendes Gymnasium (nach einer Tätigkeit von mindestens drei Jahren an einer beruflichen Schule, Gemeinschaftsschule oder einer Real-/Werkrealschule) mit weiteren Auflagen, zum Beispiel dem aktuellen Bedarf, der Fächerkombination etc., einhergehen wird;

Zu 13.:

Beim sogenannten Abordnungskontingent für gymnasiale Lehrkräfte werden ausgebildete Gymnasiallehrkräfte an einem Gymnasium eingestellt und unmittelbar an eine Schule der Sekundarstufe I oder eine Berufliche Schule abgeordnet. Die regelmäßige Mindestverweildauer an der Einsatzschule beträgt vier Jahre.

Im Anschluss daran kann die Lehrkraft sich entscheiden, ob sie eine Verlängerung der Abordnung beantragen, dauerhaft an die neue Schulart wechseln oder den Rückkehranspruch an ein Gymnasium geltend machen möchte.

In letzterem Fall erhält eine Lehrkraft vom jeweils zuständigen Regierungspräsidium eine Stelle angeboten, die sich am fächerspezifischen und regionalen Bedarf des gymnasialen Bereichs ausrichtet. Es besteht dabei kein Anspruch auf Rückkehr an die Dienststelle, welche im Zuge der Abordnung als Stammschule zugewiesen wurde. Angebote sollen grundsätzlich regierungsbezirksweit oder auch in angrenzenden Regierungsbezirken in zumutbarer Entfernung liegen. Dieses Vorgehen ist mit den betroffenen Hauptpersonalräten konsentiert.

14. welche Strategie in Bezug auf den Minderbedarf der gymnasialen Referendare in den nächsten sieben Jahren verfolgt wird, um einen massiven Lehrermangel ab dem Schuljahr 2032/2033 (laut Berechnungen des Philologenverbands braucht es dann zusätzlich zum normalen Ersatzbedarf durch Pensionierungen deutlich über 2 500 Lehrkräfte) zu vermeiden;

Zu 14.:

Um den zusätzlichen Bedarf bedienen zu können, der im G9 im Schuljahr 2032/2033 entsteht, hat die Landesregierung verschiedene Maßnahmen angestrengt.

Dazu gehört das nun erstmalig umgesetzte Abordnungskontingent, bei dem Gymnasiallehrkräfte zunächst an Schularten abgeordnet werden, die aktuell Bedarf haben. Ein sukzessiver Aufbaupfad für die ab 2032/2033 zusätzlich benötigten Stellen ist konzipiert.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport arbeitet außerdem daran, mit den benachbarten Bundesländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz Vereinbarungen abzuschließen, wonach Lehrkräfte, die aktuell Einstellungsangebote in diesen Bundesländern annehmen, eine Freigabe für einen künftigen Wechsel zurück nach Baden-Württemberg erhalten.

15. resultierend aus den Ziffern 13 und 14, inwiefern den ab dem Schuljahr 2025/2026 an andere Schularten eingesetzten Gymnasiallehrkräften vor dem Hintergrund des nach jetzigen Planungen sieben Jahre andauernden Minderbedarfs an Gymnasiallehrkräften eine Rückkehr an ein allgemeinbildendes Gymnasium im ursprünglichen Regierungsbezirk nach nur dreijährigem Einsatz garantiert werden kann.

Zu 15.:

Wie bereits in Frage 13 ausgeführt besteht eine vierjährige Mindestverweildauer an den Einsatzschulen. Zudem kann eine angebotene Schule auch in einem anderen Regierungsbezirk in zumutbarer Entfernung liegen. Gymnasiallehrkräfte, die ihren Rückkehranspruch einlösen möchten, werden vorrangig vor regulären Einstellungen in den Einstellungsverfahren berücksichtigt.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport